



Marburg, 13.05.2011

TOP: 5

Der Kreisausschuss

Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice

Lfd.Nr. 20/2011 KT

Beschlussvorlage Kreistag

**Bildung der Regionalversammlung für die Planungsregion Mittelhessen beim
Regierungspräsidium Gießen;
Wahl der durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf in die Planungsversammlung zu
entsendenden Mitglieder und Stellvertreter**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gemäß §§ 22 und 23 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12.12.2007 (GVBl. I Nr. 27/2007, S. 851) in der derzeit gültigen Fassung

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

als Mitglieder und

- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.

als Stellvertreter/innen der Regionalversammlung beim Regierungspräsidium Gießen als obere Landesplanungsbehörde für die Wahlzeit des am 27. März 2011 gewählten Kreistages.

Begründung:

Bei der oberen Landesplanungsbehörde (Regierungspräsidium in Gießen) wird gemäß §§ 22 und 23 des HLPNG eine Regionalversammlung gebildet, deren Mitglieder von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zu wählen sind. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst den Regierungsbezirk Gießen (§ 21 Abs. 2 HLPNG).

Wählbar sind nicht mehr nur die Mitglieder der Organe, sondern alle Personen, die am Wahltag in den Landkreisen bzw. den kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern das passive Wahlrecht besaßen. Nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf entsendet insgesamt 7 Mitglieder. Das von der Stadt Marburg zu entsendende Mitglied wird auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises Marburg-Biedenkopf angerechnet, so dass vom Kreistag 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen sind.

Für das Wahlverfahren gelten die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 32 HKO i. V. m. § 55 HGO). Dies schließt die Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 55 Abs. 2 HGO ein.

Mit Verfügung vom 25.03.2011 hat das Regierungspräsidium in Gießen darauf hingewiesen, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeweils in **getrennten Wahlvorgängen zu wählen sind**.

Es ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen ein.

Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweiligen Wahlvorschläge bzw. die Einheitsliste eine ausreichende Anzahl von Ersatzbewerbern enthalten sollte, da eine Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern unzulässig ist. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden. Die Konstituierende Sitzung der Regionalversammlung ist für den 1. September 2011 vorgesehen.



Robert Fischbach
Landrat